

UJR Umsatzsteuer- Rundschau

Verlag Dr. Otto Schmidt

5. Oktober 2007

Seiten 713–756

56. Jahrgang · 19/2007

*Christian Sterzinger**

Umsatzsteuersatz eines Partyservices

Die erforderliche Abgrenzung von Umsätzen, die dem Regelsteuersatz unterfallen, zu denjenigen, die dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, ist in einigen Branchen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Dieses Problem, das den Unternehmer schon bei der Kalkulation seiner Preise betrifft, hat sich durch die zum Jahreswechsel eingetretene Erhöhung des Regelsteuersatzes von 16% auf 19% noch weiter verstärkt. Bei der Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr ist in einzelnen Branchen dieses Geschäftsbereiches zweifelhaft, ob eine begünstigte Lieferung von Nahrungsmitteln angenommen werden kann oder ob es sich um eine Verköstigung zum Verzehr an Ort und Stelle handelt, die dem Regelsteuersatz unterliegt, da

die gewählte Form der Verabreichung der Speisen von Fall zu Fall variieren kann und dann mit Schwierigkeiten in der Bewertung des darin enthaltenen Dienstleistungsanteils verbunden ist. Nachfolgend wird am Beispiel eines Partyservices die aktuelle Rechtslage dargestellt, die hierzu und zu vergleichbaren Branchen – weitere Beispiele in diesem Bereich sind Catering-Unternehmer, Fast-Food-Restaurants oder auch Imbiss-Stände – bislang ergangene Rechtsprechung skizziert, die einschlägige Fachliteratur ausgewertet, und es werden die jeweiligen Verwaltungsvorschriften erläutert. Abschließend wird vor diesem Hintergrund eine auch in der Praxis anwendbare Lösungsmöglichkeit entwickelt.

I. Aktuelle Gesetzeslage und Hintergrund der gesetzlichen Regelung

Ausgelöst durch das Urteil des EuGH vom 2.5.1996¹ ist § 3 Abs. 9 UStG durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.6.1998² mit Wirkung zum 27.6.1998 um die Sätze 4 und 5 im Hinblick auf Umsätze ergänzt worden, die auf die Abgabe von Speisen und Getränken entfallen.

Umsätze, die auf die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle entfallen (Restaurationsumsätze), sind wegen des darin enthaltenen Dienstleistungsanteils als sonstige Leistung i.S.d. § 3 Abs. 9 UStG zu beurteilen. Soweit diese steuerpflichtig sind, unterliegen sie – mit Ausnahme der Anwendungsfälle der in § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG genannten Körperschaften, Vereinigungen oder Vermögensmassen –

dem Regelsteuersatz. Lieferungen von Nahrungsmitteln und Getränken zum Mitnehmen sind hingegen als Warenlieferungen i.S.d. § 3 Abs. 1 UStG einzuordnen, die dem ermäßigten Steuersatz des § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG unterliegen, soweit die abgegebenen Gegenstände in der Auflistung der Anlage 2 UStG enthalten sind.

Bis zu dieser Gesetzesänderung waren Restaurationsumsätze als Lieferumsätze in der Tarifnorm des § 12 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 UStG a.F. erfasst, auf die der ermäßigte Steuersatz des § 12 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 UStG a.F. nicht anwendbar war. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, war seinerzeit in § 12 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 UStG a.F. geregelt. Statt jedoch die vom EuGH entwickelten Abgrenzungskriterien zu

* ORR Christian Sterzinger ist Sachgebietsleiter in der Rechtsbehelfsstelle des FA Magdeburg I. Der Beitrag ist nicht in dienstlicher Eigenschaft verfasst und gibt ausschließlich die persönliche Auffassung des Autors wieder.

1 EuGH, Urt. v. 2.5.1996 – Rs. C-231/94 – Faaborg-Gelting Linien A/S, EuGH 1996, I-2395 = BStBl. II 1998, 282 = UR

1996, 220 m. Anm. Weiß; auf Vorlage des BFH, Beschl. v. 30.5.1994 – VR 120/93, BFHE 175, 151 = UR 1994, 476.

2 Gesetz zur Datenermittlung für den Verteilungsschlüssel des Gemeindeanteils am Umsatzsteueraufkommen und zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 23.6.1998, BGBl. I 1998, 1496 = BStBl. I 1998, 873.